

Merkblatt für die vorübergehende Nutzung von Räumen für Veranstaltungen

Für Veranstaltungen in Räumen, die einzeln oder zusammen **mehr als 200** Besucherinnen und Besucher fassen, gilt in Niedersachsen die Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO).

Sie enthält Vorschriften, die den Brandschutz und die Sicherheit von Besucherinnen, Besuchern und Mitwirkenden gewährleisten soll.

Für die Errichtung oder regelmäßige Nutzung einer Versammlungsstätte ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Für die Durchführung einer Veranstaltung in einem Raum, der nicht als Versammlungsraum genehmigt ist, können auf Antrag Ausnahmen nach § 47 der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) vom 08.11.2004 zugelassen werden, wenn

- der Raum nur vorübergehend für Veranstaltungen genutzt wird und
- der Brandschutz und die Sicherheit der Besucherinnen und der Besucher sowie der Mitwirkenden auf andere Weise gewährleistet ist.

Der Antrag ist rechtzeitig, jedoch spätestens 4 Wochen vor der geplanten Nutzung in dreifacher Ausfertigung beim Landkreis Wittmund einzureichen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den/die zuständige Sachbearbeiter/in Ihres Bezirks.

Vorzulegende Unterlagen:

Allgemeine Angaben:

- Benennung des verantwortlichen Veranstalters mit Adresse und Telefonnummer
- Art der Veranstaltung
- Veranstaltungsort (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Flurnummer)
- Datum und Dauer der Veranstaltung

Angaben zur Veranstaltung:

- Erstmalige oder Wiederholung der gleichen, bereits angezeigten Veranstaltung, Angabe Aktenzeichen und Datum der letzten Anzeige
- Maximal zu erwartende Besucherzahl
- Angaben über die Verwendung von offenem Feuer oder pyrotechnischen Gegenständen
- Evtl. Angaben zur Verwendung von Grill-, Brat- und Frittiergeräten
- Angaben zur geplanten Ausschmückung, Art (Brennbarkeit) der Dekoration, Höhe über Boden
- sonstige Brandlasten im Gebäude (leicht entzündliche Lagergüter, z. B. Stroh, Heu, brennbare Flüssigkeiten, gefährliche Stoffe, z. B. Kunstdünger, Folien, Verpackungsmittel),
- Geplante Brandschutzmaßnahmen, Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöschgeräte, Beschilderung Rettungswege
- Feuerwehr (Brandsicherheitswache, Stärke), evtl. Löschwasserversorgung, Zufahrtsmöglichkeiten
- Sicherheitspersonal (Anzahl der Sicherheitskräfte, etc.)
- Angaben zu den Sanitäreinrichtungen
- Angaben zur Art der Abwasserbeseitigung (Schmutzwasserkanalanschluss, Kleinkläranlage, abflusslose Sammelgrube)

Angaben zum Gebäude:

- Art des Gebäudes (genehmigte Nutzung)
- Länge, Breite, Höhe des geplanten Veranstaltungsraumes
- Bauart tragende Bauteile (Wand, Decke) massiv oder Holzbauweise
- falls vorhanden, Angaben zum baulichen Brandschutz (am besten Aktenzeichen der urspr. Genehmigung des Gebäudes)

- Lage des Veranstaltungsraumes (EG, UG oder in einem OG)

Zusätzliche Angaben falls Räume für Veranstaltung im UG oder OG (auch Emporen) liegen:

- Bauliche Beschaffenheit von Fußboden, Geschossdecken und Treppen
- Angaben zur Feuerwiderstandsklasse und Standsicherheit von Decken und Dächern,

Lageplan (maßstäblich):

- Lage des für die Veranstaltung vorgesehenen Gebäudes,
- Lage zusätzlicher Anbauten/Zelte, Pavillons, Fahrgeschäfte und Vermassung Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen,
- Zufahrten und Bewegungsflächen für Rettungsdienste/Feuerwehr und Maßnahmen zur Freihaltung dieser Flächen,
- Lage der Parkplätze samt Zufahrten (um Überschneidungen mit den obigen Flächen ausschließen zu können),
- evt. Umzäunungen des Geländes, einschließlich der Ausgänge,
- Bei Veranstaltungen in Räumen im UG oder OG Darstellung der Feuerwehraufstellfläche,

Grundriss (maßstäblich):

- Bestuhlungsplan M: 1: 100 oder 1: 200, mit Darstellung Möblierung, Sitz- und Stehplätze, Lage und Abmessung Tanzfläche, Bühne, Ausschankeinrichtungen, u. ä.
- Rettungswegführung im Gebäude (möglichst entgegengesetzt liegend!) und bis zur öffentlichen Verkehrsfläche
- Rettungswegbreiten und -längen im Gebäude (Breite min. 1,20 m, Länge max. 30 m)
- Lichte Breite von Ausgängen, Treppen und Fluren
- Beschreibung Bühne (Bühnentechnik, Beleuchtung, etc.)
- Darstellung Flucht- und Rettungswegebeschilderung
- Angaben zur Sicherheitsbeleuchtung
- Angaben zu Feuerlöschern, etc.

Hinweis:

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Versammlungsstättenverordnung und die Einholung weiterer erforderliche Genehmigungen wie z. B. gaststättenrechtliche Erlaubnis, Abnahme durch Lebensmittelrecht, Gestattung durch Gemeinde, ist der Veranstalter eigenverantwortlich zuständig.

Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V. – Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Umweltschutz – empfiehlt für Feste in Scheunen, Dielen, Tennen und Zelten als Mindeststandard folgende Brandschutzregeln:

1. Ordnungsdienst/Brandsicherheitswachen:

Erforderlich ist ein Ordnungsdienst, der auch über Kenntnisse der Brandverhütung und der Brandbekämpfung verfügt. Mit der Ordnungsbehörde ist abzuklären, ob eine Brandsicherheitswache (s. LFV-VB-INFO Nr. 1) gefordert ist.

2. Flucht- und Rettungswege:

Festlegung mit der Genehmigungsbehörde treffen: diese Wege sind stets freizuhalten (kein Parken von Kraftfahrzeugen, Abstellen von Containern und ähnlichem, keine Tische und Stühle aufstellen usw.) und zu kennzeichnen; notwendige Türen in den Flucht- und Rettungswegen dürfen nicht verschlossen sein.

3. Alarmierungseinrichtungen:

Wenn kein Fernsprechanschluss vorhanden ist, muss die Alarmierung mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt sein.

4. Elektrische Anlage:

Sie muss den VDE-Bestimmungen entsprechen und ist auch unter Berücksichtigung der beabsichtigten Anschlusswerte (z.B. von Verstärkeranlagen usw.) von einem zugelassenen Elektro-Installateur (Elektro-Fachkraft) überprüfen zu lassen. Über den VDE-gerechten Zustand der Anlage ist von der Elektro-Fachkraft eine Bestätigung auszustellen.

5. Feuerlöscher:

Im Bereich einer vorhandenen Theke und in der Nähe der Ausgänge ist mindestens jeweils ein 6 kg-Pulverlöscher oder 10 l-Wasserlöscher gut sichtbar und griffbereit anzubringen.

6. Tabak- und Zigarettenreste:

Ablage nur in doppelwandigen selbstschließenden Abfallbehältern aus nichtbrennbaren Stoffen. Brennbar Abfälle müssen unmittelbar nach Veranstaltungsende aus den Räumen entfernt werden und in sicherer Entfernung vom Gebäude abgelagert werden.

7. Dekoration:

Nur nichtbrennbare oder schwer entflammbar Materialien verwenden; Ausschmückungen aus natürlichem Laub oder Nadelholz müssen frisch sein.

8. Offenes Licht, wie Kerzen und Petroleum-Lampen usw.:

Nur auf Tischen und Theken verwenden; Kerzen auf nichtbrennbaren, standsicheren Untersätzen fest anbringen.

9. Koch- Heiz- und Wärmegeräte:

Bei Aufstellung und Betrieb darauf achten, dass benachbarte Bauteile, Stoffe oder Gegenstände nicht durch Wärmeleitung oder -strahlung brandgefährdet sind. Die Beheizung ist außerdem mit dem Bezirks-Schornsteinfegermeister abzustimmen.

10. Zugänge zu den nicht zum Veranstaltungsraum gehörenden Nebenräumen und Dachböden:

Sie müssen verschlossen sein. Im Veranstaltungsraum und unmittelbar an seinen Gebäude-Außenwänden darf kein Heu oder Stroh gelagert werden.